

# Förderverein der ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe e.V.

(VR 110562)

## SATZUNG<sup>1</sup>

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der am 25. Februar 1999 gegründete Förderverein der ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe e.V. hat seinen Sitz in 31515 Wunstorf, OT Luthe.

Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Gerichtes eingetragen.

### §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des kirchlichen Lebens in der ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe einschließlich der Kindergartenarbeit.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Unterstützung kirchengemeindlicher Veranstaltungen,
2. Förderung der Kindergartenarbeit im Vermitteln und Einüben christlicher Werte,
3. Förderung der kirchengemeindlichen Jugendarbeit,
4. Förderung der Gemeindekreise,
5. Unterstützung der Mitarbeiterschulung und Unterstützung der missionarischen Arbeit innerhalb der Gemeinde.

### §3 Mittel

Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen,
3. Zuschüsse und Spenden jeglicher Art.

Für Verbindlichkeiten und Schäden haftet der Verein ausschließlich mit den vorhandenen Mitteln. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Jahresende durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen.

Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

---

<sup>1</sup> Neufassung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.05.2023. Eintragung in das Vereinsregister am 20.07.2023.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

Die Datensätze der Mitglieder werden in digitaler Form nach den Richtlinien des Datenschutzes geführt.

## **§5 Beiträge**

Die jährlichen Vereinsbeiträge werden zum 1. März fällig. Sie werden in der Regel per Lastschriftverfahren eingezogen. Alternativ sind sie bis zum 1. März des jeweiligen Jahres selbständig zu entrichten.

Die Festsetzung des Mindest-Jahresbeitrages erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§6 Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden (im Sinne §26 BGB)
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (im Sinne §26 BGB)
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
4. der/dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands (qua Amt)
5. und bis zu zwei weiteren Vereinsmitgliedern (Beisitzer/in)

Nach §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis leitet die/der Vorsitzende, im Vertretungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende den Verein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben geeignete Personen zu berufen.

Alle Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Der Vorstand darf aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins keine Vorteile ziehen, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins widersprechen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Zeit, für das es gewählt ist, aus dem Vorstand oder dem Verein aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine/ein Nachfolger/in zu wählen.

## **§7 Kassenprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die jährlich die Kassenprüfung durchführen. Der Kassenbericht ist der alljährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Die/der Vorsitzende beruft einmal im Jahr bis zum 30. Juni eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form; dabei ist die Übersendung der Einladung per Mail möglich.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfenden
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
4. Beschlussfassung über Mitgliedsausschluss
5. Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt oder wenn der Vorstand es für nötig hält.

Bei allen Versammlungen hat die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung sind vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich in offener Form statt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.

Für jedes zu wählende Mitglied des Vorstandes ist in der Regel ein besonderer Wahlgang erforderlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet sich mehrheitlich für eine Blockwahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Hierfür wird zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung eine schriftführende Person bestimmt. Das Protokoll erhält Gültigkeit durch die Unterschrift der/des Protokollierenden und der anwesenden Vorstandsmitglieder im Sinne §26 BGB.

## **§9 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen sind in einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mitzuteilen. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitglieder vorzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung nachträglich davon in Kenntnis zu setzen.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Ein Antrag betreffs Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Er muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet ein.

Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Er teilt den Mitgliedern gleichzeitig den Inhalt des Antrages betreffs Auflösung mit.

Diese Mitgliederversammlung ist mit ordnungsgemäßer Ladung und Tagesordnung beschlussfähig.

Die Entscheidung über den Auflösungsantrag erfolgt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder, die bei der Abstimmung zur Auflösung verhindert sind, können eine Vollmacht für ein anwesendes Mitglied ausstellen. Die Vollmacht muss in schriftlicher Form erfolgen und dem Vorstand spätestens bei Versammlungsbeginn vorliegen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entfällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kirchengemeinde Luth.